

Kurzbeschreibung:

Begriff:

DGUV Vorschrift 68 - Unfallverhütungsvorschrift - Flurförderzeuge

Die DGUV Vorschrift 68 - Flurförderzeuge ist eine Unfallverhütungsvorschrift, die spezifische Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen festlegt. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die solche Geräte betreiben oder mit deren Wartung und Prüfung betraut sind.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für Flurförderzeuge einschließlich ihrer Anhänger. Sie findet Anwendung auf die Planung, den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb dieser Geräte.

Kerninhalte

- Begriffsbestimmungen: Definitionen von Flurförderzeugen, einschließlich solcher mit Hubeinrichtung, Mitgänger-Flurförderzeugen, Regalstaplern, Kommissionierstaplern und Kommissioniergeräten.
- Beschaffenheit: Anforderungen an die Konstruktion und Ausstattung der Flurförderzeuge gemäß der Maschinenverordnung.
- Allgemeine Bestimmungen: Regelungen zu Betriebsanweisungen, bestimmungsgemäßer Verwendung, Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen, Standsicherheit, Mängel, Instandsetzungsarbeiten, Beladung, Fahren, Aufnehmen, Absetzen und Stapeln von Lasten, Befördern von Flurförderzeugen in Aufzügen, Verlassen des Flurförderzeuges, Verhalten während des Betriebes, Be- und Entladen von Fahrzeugen und Wechselaufbauten, Flüssiggasantrieb, Einsatz im Freien, Einsatz in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie Abgase.
- Prüfung: Vorgaben für die wiederkehrende Prüfung der Flurförderzeuge, einschließlich Prüfumfang und Prüfnachweis.
- Ordnungswidrigkeiten: Festlegung von Tatbeständen, die als Ordnungswidrigkeiten gelten und entsprechend geahndet werden können.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.01.1997**
Volltext: [**DGUV V 68**](#)

Begriff:

DGUV Vorschrift 69 - Unfallverhütungsvorschrift - Flurförderzeuge

Die **DGUV Vorschrift 69 - Flurförderzeuge** ist eine Unfallverhütungsvorschrift, die spezifische Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen festlegt. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die solche Geräte betreiben oder mit deren Wartung und Prüfung betraut sind.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für Flurförderzeuge mit kraftbetriebenem Fahrwerk, einschließlich ihrer Anhänger. Sie findet Anwendung auf die Planung, den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb dieser Geräte.

Kerninhalte

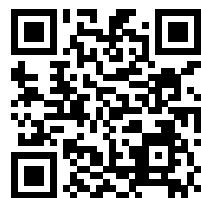
- **Bau und Ausrüstung:** Anforderungen an die Konstruktion und Ausstattung der Flurförderzeuge, einschließlich Bremsen, Sicherheitsvorrichtungen, Beleuchtung, Warneinrichtungen, Fahrerschutzdach, Sichtverhältnisse, Hubeinrichtungen und Anhängerkupplungen.
- **Prüfung:** Vorgaben für die Prüfung der Flurförderzeuge, einschließlich der Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation der Prüfungen.
- **Betrieb und Verkehr:** Regelungen zum sicheren Betrieb der Flurförderzeuge, einschließlich Anforderungen an das Bedienpersonal, Betriebsanweisungen, Wartung, Instandhaltung und Verkehrsregeln innerhalb des Betriebsgeländes.
- **Ordnungswidrigkeiten:** Festlegung von Tatbeständen, die als Ordnungswidrigkeiten gelten und entsprechend geahndet werden können.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.01.1997**
Volltext: [**DGUV V 69**](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php?GUID=A783D83D>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

